

## Wir informieren über die Verhinderungs-Pflege (Stand: 01/2026)

### Was ist Verhinderungs-Pflege?

Die Verhinderungs-Pflege wird auch Ersatz-Pflege genannt. Wenn Ihre **private Pflege-Person** (zum Beispiel ein Familienmitglied) Sie **vorübergehend** nicht pflegen kann. Das kann etwa wegen Urlaub, Krankheit oder Sonstiger Gründe sein. Dann kann jemand anderes diese Aufgabe übernehmen. Die Kosten für die Ersatz-Pflege übernehmen wir für Sie.

### Gemeinsamer Jahresbetrag

Ab dem 01.07.2025 gibt es den sogenannten Gemeinsamen Jahresbetrag. Dies betrifft die Verhinderungs-Pflege und die Kurzzeit-Pflege.

Bis 30.06.2025 gab es dafür zwei getrennte Geldbeträge. Danach werden beide Beträge zusammengelegt. Es gibt dann nur noch den gemeinsamen Jahresbetrag.

Dieser beträgt 3.539,00 Euro. Diesen Betrag können Sie flexibel nutzen. Sie entscheiden selbst, ob Sie ihn ganz oder teilweise für die Verhinderungs- oder Kurzzeit-Pflege einsetzen. Es gelten die jeweiligen Voraussetzungen.

### Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- + Sie haben Pflegegrad 2 bis 5.
- + Ihre Pflege wird zu Hause von einer **privaten Pflege-Person** übernommen.

**Wichtig zu wissen:** Private Pflege-Personen sind Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn oder Bekannte.

### Pflegedienst oder 24-Stunden-Kraft fällt aus

Die ersatzweise Pflege gilt nur, wenn eine private Pflege-Person vorübergehend ausfällt. Professionelle Pflege-Kräfte **zählen nicht** als private Pflege-Personen. Wenn diese ausfallen, entsteht **kein Anspruch** auf Ersatz-Pflege. Das sind z. B. Pflegedienste oder 24-Stunden-Kräfte.

### Wer darf die ersatzweise Pflege übernehmen?

- Pflegen kann:
- + Eine andere private Person (z. B. Bekannte)
  - + Ein ambulanter Pflegedienst
  - + Eine Pflege-Einrichtung

### Welche Kosten werden jährlich übernommen? Und wie lang?

- Wir übernehmen die Kosten für die Ersatz-Pflege:
- + maximal 3.539,00 Euro  
(Gemeinsamer Jahresbetrag)

Bei tageweiser Verhinderung ist die Dauer begrenzt:

- + 56 Kalendertage pro Jahr

Bei stundenweiser Verhinderung gibt es keine zeitliche Begrenzung. Es zählt die Gesamtsumme.

### Bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert

Verwandte bis zum 2. Grad sind:

- + Großeltern
- + Eltern
- + Geschwister
- + Kinder (einschließlich für ehelich erklärte und angenommene Kinder)
- + Enkelkinder

Verschwägere bis zum 2. Grad sind:

- + Großeltern der Ehegatten
- + Schwiegereltern
- + Schwager oder Schwägerin
- + Schwiegerkinder
- + Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder)
- + Stiefgroßeltern
- + Stiefeltern
- + Stiefkinder
- + Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten)

Erfolgt die Ersatz-Pflege durch eine Person, die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, gibt es besondere Grenzen:

- + maximal das 2-fache des monatlichen Pflegegeldes.

Pflegegeld in Euro:

Pflegegrad	2	3	4	5
Pflegegeld monatlich	347,00	599,00	800,00	990,00
2-fach	694,00	1.198,00	1.600,00	1.980,00

Ihnen sind zusätzliche Kosten entstanden? Zum Beispiel für Fahrkosten oder Verdienstausschlag?

Dann bekommen Sie die Kosten zusätzlich. Bis zur Differenz der folgenden Höchstbeträge:  
+ maximal 3.539,00 Euro

### Was passiert mit dem Pflegegeld während der Ersatz-Pflege?

- + Ihre Pflege-Person ist **mehr als 8 Stunden am Tag verhindert?**: Sie bekommen **50 % des Pflegegeldes** weiter.
- + Ihre Pflege-Person ist **weniger als 8 Stunden pro Tag verhindert?**: Sie bekommen **100 % des Pflegegeldes** weiter.

### **Sie haben Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge?**

Wenn Sie Anspruch darauf haben, bezahlen wir die Hälfte der Pflegekosten. Die andere Hälfte bekommen Sie von Ihrer Beihilfestelle. Stellen Sie dafür auch dort einen Antrag.

### **Bewohner einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen**

Wenn Sie normalerweise in einer Einrichtung leben, aber zum Beispiel in den Ferien oder an Wochenenden zu Hause sind, gilt:

Wenn Ihre Pflege-Person nicht für Sie da sein kann und Sie nicht zurück in die Einrichtung gehen können,

dann übernehmen wir die Kosten für eine Ersatz-Pflege-Person.

**Wichtig:** Sie brauchen eine Bestätigung von der Einrichtung, in der steht, dass diese Sie in dieser Zeit nicht betreuen kann.

### **Wie stelle ich den Antrag auf Verhinderungs-Pflege?**

Wenn Ihre Pflege-Person stundenweise (weniger als 8 Stunden pro Tag) oder tageweise (mindestens 8 Stunden oder ganztägig) fehlt, stellen Sie bitte verschiedene Anträge.

#### **Beispiel:**

01.01. bis 31.12.: Pflege-Person ist regelmäßig weniger als 8 Stunden verhindert → 1 Antrag

11.01. bis 14.01.: Pflege-Person ist ganztägig verhindert → 2. Antrag für diesen Zeitraum

Wenn die Pflege-Person das ganze Jahr nur stundenweise verhindert ist, reicht ein Antrag.

### **Gesetzliche Änderung zur Einreichungsfrist**

Ab **01.01.2026** gilt eine neue gesetzliche Regel.

Wir erstatten die Kosten für **Ersatz-Pflege** nur, wenn Sie

- + den **Antrag** auf Verhinderungs-Pflege
- + zusammen mit der **Bestätigung** der **Kosten** und allen **Kosten-Nachweisen**

**rechtzeitig** bei uns **einreichen**.

### **Was heißt rechtzeitig?**

Spätestens **bis zum Ende** des **nächsten Kalenderjahres** nach der Ersatz-Pflege.

**Beispiel:** Ersatz-Pflege im Jahr **2026**.  
Einreichung spätestens bis **31.12.2027**.

Dies gilt für alle folgenden Jahre gleichermaßen.

**Wichtig:** Geht der Antrag **zu spät** ein, dürfen wir die Kosten **gesetzlich nicht mehr erstatten**.

### **Das Wichtigste im Überblick**

Unsere Pflege-Broschüre. Einfach scannen.

